

1579

26. September 1977

Abschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit mit der Republik Mali

Politisches Departement. Antrag vom 13. September 1977 (Beilage)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 19. September 1977
 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 20. September 1977
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Abschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit mit der Republik Mali wird zugestimmt und das vorgelegte Abkommen genehmigt.
2. Der Delegierte für technische Zusammenarbeit oder dessen Stellvertreter wird zur Unterzeichnung bevollmächtigt.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EPD 20 zum Vollzug mit Vollmacht
- FZD 7 zur Kenntnis
- EVD 5 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. M. W. A. T.

t.311 Mali - DW/th

3003 Bern, den 13. September 1977

AusgeteiltAn den Bundesrat

Abschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit mit der Republik Mali

Mali als Land der Sahelzone ist mit einem BSP pro Kopf von ca. \$ 70 nicht nur einer der ärmsten Staaten Afrikas, sondern gehört zu den benachteiligtsten Staaten der Welt überhaupt. Mali benötigt in verstärktem Mass Unterstützung seitens der Industrieländer. Gemäss dem Grundsatz unserer Entwicklungspolitik, wonach speziell die ärmsten Länder, Regionen und Bevölkerungsgruppen unterstützt werden sollen, drängt sich eine vermehrte Entwicklungszusammenarbeit auf.

Bis heute ist die Schweiz im Rahmen ihrer technischen Zusammenarbeit mit Mali Verpflichtungen in der Höhe von Fr. 7,5 Mio eingegangen, deren vertragliche Grundlage Projektabkommen sind. Um nun die gegenwärtige und künftige Entwicklungszusammenarbeit auf eine breitere rechtliche Grundlage zu stellen und so für alle Projektabkommen gleiche Bedingungen zu schaffen, und um auch die Arbeit der schweizerischen Hilfsorganisationen zu erleichtern, ist der Abschluss eines Rahmenabkommens mit Mali unumgänglich geworden. Rahmenabkommen oder Anwendungsprotokolle zu Abkommen über Handel, Investitionsschutz und technische Zusammenarbeit sind bereits mit neun afrikanischen Staaten, nämlich Burundi, Guinea, Kamerun, Kenia, Rwanda, Senegal, Tansania, Tschad und Tunesien abgeschlossen worden.

./ Die Regierung von Mali hat den beiliegenden Vertragsentwurf geprüft und sich bereit erklärt, diesen zu unterzeichnen. Es ist

vorgesehen, dass der Minister für industrielle Entwicklung und Tourismus oder der in der Schweiz akkreditierte Botschafter von Mali anlässlich ihres Besuches anfangs Oktober 1977 die Unterzeichnung für Mali vornimmt. Schweizerischerseits ist gemäss Art. 10 des Gesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 der Bundesrat für den Abschluss von Rahmenabkommen zuständig.

Gestützt auf diese Ueberlegungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. dem Abschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit mit der Republik Mali zuzustimmen und das beiliegende Abkommen zu genehmigen;
2. den Delegierten für technische Zusammenarbeit oder dessen Stellvertreter zur Unterzeichnung zu bevollmächtigen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

Beilage: Vertragsentwurf

Protokollauszug an:

- das Politische Departement in 20 Exemplaren; zum Vollzug
- das Volkswirtschaftsdepartement, Handelsabteilung, in 5 Exempl.z.K.
- das Finanz- und Zolldepartement, Finanzverwaltung, in 5 Exempl.z.K.
- die Bundeskanzlei, zur Ausstellung der Vollmacht

Zum Mitbericht an:

- die Finanzverwaltung
- die Handelsabteilung
- die Direktion für Völkerrecht
- die Politische Direktion, Abteilung II